S A T Z U N G

über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Kall

vom 10.11.1988
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2014

§ 1
Allgemeines

Die Gemeindebücherei Kall ist eine öffentliche Einrichtung, die der Literaturversorgung, Bildung und Unterhaltung der gesamten Bevölkerung dient.

§ 2
Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 3
Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Minderjährigen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei Kall bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel sowie Veränderungen der Personalien sind der Gemeindebücherei ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4
Ausleihen, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5
Auswärtiger Leihverkehr

(1) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebücherei eine Gebühr erheben.

§ 6
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung von Büchern gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(4) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7
Gebühren, Einziehung

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für das Entleihen von Medien:

- für einen Jahresbenutzerausweis für die Familie	15,00 Euro
- für einen Jahresbenutzerausweis für Erwachsene	10,00 Euro
- für einen Jahresbenutzerausweis für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 Euro
- für DVD’s zusätzlich je Stück	1,50 Euro
- Jahresbeitrag digitale Medien	25,00 Euro.

2. Für die Einzelausleihe von Medien (alternativ zum Jahresbenutzerausweis):

- für einen Tagesbenutzerausweis	1,50 Euro

3. Für die Nutzung der Medienecke

- Surfen im Internet je angefangene halbe Stunde	
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	0,50 Euro
- Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	1,00 Euro
- Ausdrucke je angefangene DIN A4-Seite	0,15 Euro

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(3) Die Versäumnisgebühr für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist

- um eine Woche	2,00 Euro
- um zwei Wochen	3,00 Euro
- um drei und mehr Wochen	5,00 Euro.

(4) Für einen Botengang werden zusätzliche Gebühren erhoben.
Diese betragen 6,00 Euro.
Bei auswärtigen Benutzern sind der Gemeindebücherei die tatsächlichen Einziehungskosten zu erstatten, soweit diese den vorbezeichneten Betrag übersteigen.

(5) Die Versäumnisgebühren und -kosten sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat.

(6) Die Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die Hausordnung für die Gemeindebücherei an.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten